

## Softwarelizenzbedingungen

Lizenzgeber: Łukasiewicz – Poznań Institute of Technology,

Adresse: 61-755 Poznań, Estkowskiego 6

1. Der Lizenzgeber erklärt, dass die „EtLog“-Software, im Folgenden zusammen mit dem Benutzerhandbuch als Software bezeichnet, dem Urheberrecht von Łukasiewicz – Poznań Institute of Technology mit Sitz in der Estkowskiego-Straße 6, 61-755 unterliegt Posen. Nur der Lizenzgeber ist berechtigt, über die Software zu verfügen.
2. Der Lizenzgeber gewährt am Tag der Zahlung der Vergütung eine entgeltliche, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz und berechtigt den Lizenznehmer, die Software nebst Dokumentation auf unbestimmte Zeit unter den Bedingungen dieser Lizenz zu nutzen . Die unbefugte Nutzung, Vervielfältigung oder Übertragung der Software ist strengstens untersagt. Die dem Lizenznehmer gewährten Rechte umfassen weder direkt noch stillschweigend andere Rechte als die in dieser Lizenz festgelegten.
3. Als Entgelt für die Lizenzerteilung ist der Lizenznehmer verpflichtet, den Lizenzgeber zu bezahlen Vergütung, zahlbar zu den im Auftrag genannten Bedingungen.
4. Die Software darf nur von der in der obigen Tabelle angegebenen Anzahl von Benutzern verwendet werden. Das gilt nicht für die Situation in Punkt 5 dieser Lizenz.
5. Der Benutzer ist berechtigt, die Software auf einen anderen Computer zu übertragen, sofern die Software vollständig vom vorherigen Computer entfernt wird.
6. Die Software darf nur zur Verarbeitung eigener Daten und nur für den Bedarf des Unternehmens des Lizenznehmers verwendet werden
7. Der Lizenznehmer ist insbesondere verpflichtet, Folgendes zu unterlassen:
  - 7.1. Dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung der Software, weder ganz noch teilweise, auf irgendeine Weise und in irgendeiner Form, vorbehaltlich des Rechts zur Erstellung:
    - 7.1.1. eine Sicherungskopie, nur zu Archivierungszwecken, die nicht gleichzeitig mit der Software verwendet werden darf,
    - 7.1.2. zu Sicherheitszwecken erstellte Kopien der Software, die nicht gleichzeitig mit der Software verwendet werden dürfen.
  - 7.2. Übersetzungen, Korrekturen, Anpassungen, Layoutänderungen und andere Änderungen an der endgültigen Version der Software oder ihres Teils.
  - 7.3. Durchführung anderer Aktivitäten, die darauf abzielen, abgeleitete kreative Werke zu schaffen und Computersoftware, die auf der Software und Dokumentation mit einem ähnlichen basiert

Zweck oder Funktion als Software für kommerzielle Zwecke ohne Rücksprache mit dem Lizenzgeber.

8. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Übereinstimmung der Nutzung der Software durch den Lizenznehmer mit den Bedingungen der gewährten Lizenz zu kontrollieren, insbesondere kann er Zugriff auf den Standort der Software verlangen, und der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber a echte Möglichkeit, Inspektionen durchzuführen.

9. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software vor Kenntnis des Wesens oder Nutzung der Software durch Dritte sowie für Dritte zu schützen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software vor Verlust oder Beschädigung zu schützen.

10. Die Bestimmungen zur Softwarelizenz gelten entsprechend für alle dem Lizenznehmer zur Verfügung gestellten Ausdrucksformen der Software einschließlich aller Dokumentationsformen.

11. Im Falle eines Verstoßes des Lizenznehmers gegen die Bestimmungen dieser Lizenz setzt der Lizenzgeber ihm eine 14-tägige Frist zur Einstellung der Zuwiderhandlung und zur Beseitigung der vom Lizenzgeber in der Aufforderung zur Einstellung der Zuwiderhandlung angegebenen Folgen unter dem Risiko von die Rechte zur Nutzung der Software verlieren.

12. Wenn der Lizenzgeber der Aufforderung nicht nachkommt und der Lizenzgeber dem Lizenznehmer eine Erklärung über den Verlust der Rechte zur Nutzung der Software übermittelt, wird der Lizenznehmer:

A. ist verpflichtet, für die nicht vertragsgemäße Nutzung der Software eine zusätzliche Vergütung in Höhe der Sätze gemäß der jeweils aktuellen Preisliste des Lizenzgebers zu zahlen,

B. ist verpflichtet, dem Lizenzgeber eine Vertragsstrafe in Höhe von PLN zu zahlen, die dem Gegenwert des Wertes der Software entspricht,

C. innerhalb von 3 Tagen nach Verlust des Nutzungsrechts an der Software, ist er verpflichtet, die Software zurückzugeben und alle Kopien der Software und Sicherungskopien zu entfernen.

Der Lizenzgeber kann einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatz zu den allgemeinen Bedingungen verlangen

13. Im Falle einer Kündigung des Lizenzvertrages durch den Lizenzgeber aus den in Ziffer 12 und 13 genannten Gründen behält der Lizenzgeber den Anspruch auf Vergütung für die eingeräumten Lizenzen.

## Bedingungen der Softwaregarantie

1. Der Garant haftet nicht für direkte und indirekte Auswirkungen, die sich aus der Nutzung der Software ergeben, insbesondere nicht für Schäden, die durch Datenverlust, Gewinne und Einnahmen aufgrund der Nutzung der Software usw. entstehen.
2. Der Garantiegeber gewährt dem Käufer eine 12-monatige Garantie auf die gelieferte Software, gerechnet ab dem Datum der Zahlung der Vergütung.  
Die Gewährleistung erstreckt sich auf die kostenlose Beseitigung von Mängeln, die durch den Betrieb der Software entgegen der Dokumentation entstehen.
3. Während der Garantiezeit verpflichtet sich der Garantiegeber, alle Fehler oder Mängel an der Ware zu beseitigen die Software unentgeltlich, mit Ausnahme der unter Punkt 6 beschriebenen Fälle.
4. Gemeldete Mängel werden unverzüglich, schnellstmöglich und mit größter Sorgfalt beseitigt, nach dem Stand der Technik
5. Der Garant verpflichtet sich, Mängel spätestens innerhalb von 3 Werktagen zu beseitigen. Bei geringfügigen Mängeln (evtl. laufende Nutzung der Software) verpflichtet sich der Garant, innerhalb von 7 Werktagen zur Mängelbeseitigung überzugehen. Die Mängelbeseitigung erfolgt schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Werktagen ab Beginn der Mängelbeseitigung. Stellt der Garantiegeber fest, dass die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit länger als 7 Werktage ist, ist er verpflichtet, dies dem Käufer spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Beginn der Mängelbeseitigung schriftlich mitzuteilen und die Frist für die Mängelbeseitigung anzugeben.
6. Die Garantie deckt keine Fälle von fehlerhaftem Betrieb der Software ab, die verursacht wurden durch:
  - 6.1. Ausfälle der Computerhardware und der Umgebung, in der die Software installiert wurde, einschließlich des Verlusts von Dateien, die nicht dem Garantiegeber zuzurechnen sind;
  - 6.2. Eingriffe des Käufers in die Software oder Daten auf andere Weise als in der Dokumentation beschrieben;
  - 6.3. Änderung des Systemdatums auf ein nicht mit dem tatsächlichen Datum übereinstimmendes Datum;
  - 6.4. Betrieb von Computerviren;
  - 6.5. die Eingabe falscher Daten oder die Nichteingabe von Daten, die für den Betrieb der Software erforderlich sind, gemäß Systemdokumentation;
  - 6.6. Nichterfüllung der Verpflichtung zur Verwaltung der Software durch den Käufer gemäß der Systemdokumentation.
7. Für den Fall, dass der Käufer die Software durch zufällige Ereignisse verliert, ist der Garantiegeber verpflichtet sich, einen kostenpflichtigen Träger zu liefern, der die lizenzierte Software enthält.